

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

28. Dezember 2020
Bru/Del

A 424 / 2020

**Corona: Neue Corona-Einreiseverordnung (Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten)
+ überarbeitete Corona-Quarantäneverordnung zum 28.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beigefügten Änderungsverordnung (**Anlage 1**) werden zum 28. Dezember 2020 Änderungen an der Corona-Einreiseverordnung und der Corona-Quarantäneverordnung vorgenommen. Anbei erhalten Sie die ab 28. Dezember 2020 gültige Corona-Einreiseverordnung (**Anlage 2**) sowie die Corona-Quarantäneverordnung (**Anlage 3**).

Übersicht über die Änderungen:

Die Corona-Einreiseverordnung wurde neu gefasst. Weiterhin gilt für alle Personen, die aus Großbritannien und Nordirland oder aus Südafrika nach NRW einreisen, dass sie sich unverzüglich in Quarantäne begeben müssen. Neu eingeführt wird die Testpflicht (Schnell- oder PCR-Test) für Einreisende aus allen anderen ausländischen Risikogebieten (aber keine Quarantäne-Pflicht, wie sie die Einreiseverordnung bis zum OVG-Urteil vom 20. November 2020 enthalten hatte). Vorgesehen sind Ausnahmen von der Testpflicht z. B. für Grenzgänger, Grenzpendler. Die Corona-Quarantäneverordnung wurde leicht überarbeitet und an die Corona-Einreiseverordnung angepasst (bzgl. Quarantäne bei PCR-Test nach Einreise).

Corona-Einreiseverordnung:

Die Einreiseverordnung heißt nun „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika sowie anderen Staaten, die als Risikogebiet eingestuft sind (Coronaeinreiseverordnung – Corona-EinrVO)“ und bezieht sich somit nicht mehr nur auf Einreisende aus VK und Südafrika.

Die §§ 1, 2 und 3 der neuen Einreiseverordnung sind mit jenen der bisherigen Einreiseverordnung VK + Südafrika identisch, tragen allerdings neue Überschriften, um ihre Geltung allein für Rückreisende aus diesen beiden Ländern deutlich zu machen:

- § 1 „Absonderung und Beobachtung für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika“
- § 2 „Testpflicht und Verkürzung der Absonderung für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika“

- § 3 „Ausnahmen von der Absonderungs- und Testpflicht für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika“

Neu eingefügt werden die §§ 4 und 5:

- § 4 „Testpflicht für Einreisende aus anderen Risikogebieten“
- § 5 „Testpflichten nach Bundesrecht“

§ 4 - Die Testpflicht für Einreisende aus anderen Risikogebieten wird grundsätzlich in § 4 Abs. 1 festgelegt. Demzufolge sind alle Personen, die nach NRW einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem anderen Risikogebiet als dem VK oder Südafrika aufgehalten haben, verpflichtet, sich höchstens 24 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Corona-Testung (Schnell- oder PCR-Test) zu unterziehen (Einreisetestung). Soweit eine Testmöglichkeit nicht unmittelbar am Ort der Einreise verfügbar ist, ist der Test innerhalb von 24 Stunden vorzunehmen. Bis zur Vornahme des Testes ist der Kontakt mit anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich zu unterlassen.

Abs. 2 definiert, was „Risikogebiete“ sind (Verweis auf <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>).

Abs. 3 nimmt Personen, die nur zur Durchreise nach NRW einreisen, von der Testpflicht aus.

Abs. 4 zählt Personen auf, die von der Testpflicht ebenfalls nicht erfasst sind. Das sind:

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach Absatz 2 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 48 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - c) Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Volksvertretungen der Länder sowie Mitglieder hochrangiger Regierungsdelegationen, oder
3. Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,
4. Personen, die
 - a) in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach Absatz 2 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

- b) in einem Risikogebiet nach Absatz 2 ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Nordrhein-Westfalen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn die Arbeitgeber und Unternehmen sowie Berufsausübungs-, Studien- und Ausbildungsstätten nicht über entsprechende Infektionsschutz- und Hygienekonzepte verfügen.“

Abs. 5 bestimmt, dass die Abs. 3 und 4 nur gelten, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome aufweisen. Die in Abs. 4 erfassten Personen haben einen Test vornehmen zu lassen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome auftreten.

§ 5 - Testpflichten nach Bundesrecht: Die Testpflichten nach diesen Regelungen erweitern die Testpflichten nach der „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020“ des BMG, deren Regelungen im Übrigen unberührt bleiben. Hinweis: Bestehen bleibt auch die Meldepflicht für Einreisende nach den „Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag.

Corona-Quarantäneverordnung:

§ 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt auch für einen PCR-Test, der nach einer Einreise aus einem Risikogebiet durchgeführt wurde, um die Testpflicht nach § 4 der Corona-Einreiseverordnung zu erfüllen.“ Damit wird klargestellt, dass sich die betroffenen Personen (Ein-/Rückreisende aus Risikogebieten mit PCR-Test nach Einreise) zumindest bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben haben – wie alle anderen Personen mit einem solchen Test auch.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)